

Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestages

Reformbedarf im Beschlussmängelrecht, BT-Drucks. 20/9734

These zur Reform des Beschlussmängelrechts¹

1. Das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht ist grundsätzlich reformbedürftig. Namentlich die Rechtsfolgen der Anfechtung fehlerhafter Beschlüsse sind flexibler zu gestalten.

2. Von einem Mindest- oder auch nur Kassationsquorum sollte abgesehen werden. Die Beteiligungshöhe des Klägers sollte im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden. Gleichmaßen sollten die Interessen aller übrigen Aktionäre in die Betrachtung einbezogen werden. Dem Gericht sollte es dabei freistehen, in welchem Maße es solche Interessen im konkreten Einzelfall in den Blick nimmt. Dabei geht es weniger darum, dass sich der Kläger zum Repräsentanten aller respektive der opponierenden Aktionäre aufschwingt. Stattdessen soll es dem Gericht möglich sein, die Folgen eines Rechtsverstößes für alle Aktionäre in seine Abwägungsentscheidung einzu beziehen. Der damit womöglich verbundene (geringfügige) Verlust an Rechtssicherheit wird durch die höhere Gewährleistung materieller Richtigkeit in jedem Fall kompensiert. Mit Blick auf die zu berücksichtigenden Aktionärsinteressen sollte der gerichtlichen Entscheidung folglich keine starre Grenze gezogen werden.

3. Demgegenüber bildet die besondere Schwere des Rechtsverstößes keine starre, durch die Abwägungsentscheidung unüberwindliche Grenze. Bekennt man sich zu einer weitreichenden Flexibilisierung der Anfechtungsfolgen fehlerhafter Beschlüsse, erscheint es in Abhängigkeit von der individuellen Betroffenheit des Klägers und der übrigen Umstände des konkreten Einzelfalls nicht ausgeschlossen, auch bei besonders schweren Rechtsverstößen keine Nichtigkeit *ex tunc*, sondern eine solche mit Wirkung *ex nunc* auszusprechen. Denn es gilt nicht nur die rechtliche und praktische Bedeutung einer verletzten Norm ganz abstrakt zu würdigen, sondern auch die konkreten Umstände der Rechtsverletzung im konkreten Einzelfall in die Betrachtung einzubeziehen. Generelle Vorgaben zur besonderen Schwere der Rechtsverletzung sind daher schwerlich zu formulieren. Regelbeispiele sind als Mittelweg durchaus denkbar. Vorzugswürdig erscheint es gleichwohl, hiervon abzusehen und die Schwere des Rechtsverstößes insgesamt im Rahmen der beschlussbezogenen Abwägung zu berücksichtigen. Am Schweregrad einer Rechtsverletzung orientierte Grenzen sind an dieser Stelle wenig zielführend.

4. Eine derart flexibilisierte Rechtsfolgenbestimmung sollte nicht auf strukturändernde Beschlüsse begrenzt bleiben, sondern unterschiedslos für alle anfechtbaren Hauptversammlungsbeschlüsse gelten. Ein einheitliches Regime

¹ Die nachfolgenden Thesen entstammen im Wesentlichen *Lieder NZG 2018, 1321 ff.*

überwindet den befremdlichen Dualismus von strukturändernden Beschlüssen, deren Anfechtung mittels Freigabeentscheidung überspielt werden kann, und nicht strukturändernden Beschlüssen, deren Anfechtung im Erfolgsfall stets zur Kassation führt. Das ist gerade auch deshalb sinnvoll, weil sich das Betätigungsfeld von Berufsklägern nach Einführung und Verschärfung des Freigabeverfahrens von Strukturmaßnahmen zunehmend auf Beschlüsse der Aufsichtsratswahl, der Bestellung von Sonder- und Abschlussprüfern sowie Gewinnverwendungsbeschlüsse verlagert hat.

5. Um die Verwerfungen und Inkonsistenzen des geltenden Beschlussmängelverfahrens rechts zu beseitigen, führt kein Weg daran vorbei, die Anfechtungsklage im Hauptsacheverfahren und das gegenläufige Freigabeverfahren zu einem ganzheitlichen Verfahren zusammenzuführen, indem sowohl über die Hauptsache als auch über die Freigabe (und Eintragung) entschieden wird. Das führt im Ergebnis dazu, dass bereits vor dem endgültigen Abschluss des Streitverfahrens festgestellt wird, ob der angefochtene Hauptversammlungsbeschluss wirksam ist und – im Fall der Eintragungspflicht – in das Handelsregister eingetragen werden kann. Aber auch bei nicht eintragungspflichtigen Beschlüssen kann eine entsprechende Zwischenentscheidung über die Wirksamkeit einer bestimmten Hauptversammlungsentscheidung erfolgen. Das ist etwa im Fall einer fehlerhaften Aufsichtsratsbestellung von besonderer praktischer Bedeutung. Der Umstand, dass die Wirksamkeitsprüfung bei solchen Beschlüssen mitunter nicht in gleichem Maße eilbedürftig ist, kann im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidung hinreichend zu Gunsten des Anfechtungsklägers berücksichtigt werden. Nach erfolgter Zwischenentscheidung steht die Rechtsfolge nicht mehr länger zur gerichtlichen Disposition. Das Gericht kann aber freilich am Ende des Hauptsacheverfahrens die Rechtswidrigkeit des Beschlusses feststellen, was den Anfechtungsklägern unter Umständen die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen eröffnet und auch für die Frage der Kostentragung relevant ist.

6. Dem Beschleunigungsgrundsatz wird durch eine leitbildhafte Entscheidungsfrist von drei Monaten für die Zwischenentscheidung über die Wirksamkeit des Beschlusses ebenso Rechnung getragen wie durch die Eingangszuständigkeit bei einem auf Gesellschaftsrecht spezialisierten OLG-Senat. Zur Wahrung der Einheit und Fortbildung des Rechts sollte eine Rechtsbeschwerde zum BGH möglich sein.

7. Der eigenständige Nichtigkeitstatbestand sollte erhalten bleiben. Die einzelnen Nichtigkeitsgründe bedürfen indes einer Entschlackung und stärkeren Fokussierung auf Interessen des Gläubigerschutzes und öffentliche Interessen. Insbesondere für Einberufungs- und Protokollmängel ist eine restriktivere Fassung angezeigt. Umgekehrt ist im Grundsatz an der Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen festzuhalten, wenn sie gegen das Wesen der AG, die Interessen der Gesellschaftsgläubiger oder öffentliche Interesse sowie gegen die guten Sitten verstoßen. Im Übrigen sollte für die Nichtigkeitsklage keine Fristregelung eingeführt und auch an den Heilungstatbeständen festgehalten werden, zumindest soweit die Rechtsverstöße keine Gläubiger- und öffentliche Interessen berühren.

8. Das Anfechtungsmodell ist wegen einer Institutionenbildung *de lege ferenda* auf die GmbH und die Personengesellschaften zu übertragen, und zwar auch auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Nur wenn der Beschlussinhalt für alle beteiligten Gesellschafter in eindeutig bestimmter und zugleich allgemein verbindlicher Form vorliegt, kann die getroffene Entscheidung überhaupt mittels Anfechtungsklage bekämpft werden. Fehlt es hingegen an einer Beschlussfixierung, muss das Klageziel darin bestehen, die gefassten Beschlüsse im Wege einer Beschlussfeststellungsklage verifizieren zu lassen. In der Sache sollten indes keine hohen Anforderungen an eine Beschlussfixierung gestellt werden.

Auch bei anderen Verbandsformen sind die Rechtsfolgen der Anfechtung fehlerhafter Beschlüsse zu flexibilisieren, ohne freilich die rechtsformspezifischen Besonderheiten aus

den Augen zu verlieren. Bei der GmbH ist namentlich zu berücksichtigen, dass diese Rechtsform typischerweise durch eine personalistische Gesellschafterstruktur geprägt ist. Das individuelle Kassationsinteresse eines nennenswert an der GmbH beteiligten (Minderheits-)Gesellschafters ist daher angemessen im Rahmen der Gesamtabwägung auf Rechtsfolgenseite zu berücksichtigen. Dass es dabei zu substantiellen Abweichungen im Vergleich zum Aktienrecht kommt, ist indes nicht zu erwarten. Daher kann an den zum Aktienrecht skizzierten Grundsätzen auch für ein reformiertes GmbH-Beschlussmängelrecht – zumindest prinzipiell – Maß genommen werden.

Gleiches gilt im Ergebnis für das Personengesellschaftsrecht. Zwar bestehen durchaus gewichtige Unterschiede zwischen dem kapitalgesellschaftsrechtlichen und dem personengesellschaftsrechtlichen Beschluss- und Beschlussmängelsystem – nicht zuletzt, weil selbst grundlegende Beschlüsse der Personengesellschafter keiner Eintragung in das Handelsregister bedürfen. Dieser Umstand und auch die anderen Besonderheiten im Vergleich zu mitgliederstarken Kapitalgesellschaften sprechen indes nicht kategorisch gegen einen Wertungstransfer, der im Ergebnis gleichermaßen zu einer Flexibilisierung der Rechtsfolgen personengesellschaftsrechtlicher Beschlüsse führt. Stattdessen können die realtypischen Besonderheiten sowie die Interessenlage von Gesellschaftern und Gesellschaft im Rahmen der Gesamtabwägung hinreichend berücksichtigt werden.

9. Auch in börsennotierten Aktiengesellschaften sollten Schiedsklauseln über Beschlussmängelstreitigkeiten wirksam vereinbart werden können. Für die Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter sollte das Mehrheitsprinzip grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangen, wohl aber für die Vereinbarung der statutarischen Schiedsklausel selbst. Zudem sollte eine Regelung im Gesellschaftsvertrag respektive in der Satzung zulässig sein, die für die konkrete Gesellschaft die Geltung des Mehrheitsprinzips für die Auswahl und Bestellung von Schiedsrichtern vorsieht.

10. Das Anfechtungsmodell kommt als Leitbild für das Beschlussmängelrecht anderer Gesellschaftsorgane in Betracht. Die Nichtigkeitsfolge sollte nur in besonders schwerwiegenden Fällen in Betracht kommen, namentlich bei Verstoß gegen öffentliche Interessen oder berechnete Interessen Dritter. Andernfalls sollte der Beschluss innerhalb einer noch näher zu bestimmenden Frist mit Wirkung *erga omnes* anfechtbar sei. Dabei sollte die Anfechtung – ebenso wie bei Gesellschafterbeschlüssen – nicht notwendig zur Kassation des Organbeschlusses führen, sondern es sollten nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip auch alternative Rechtsfolgen in Betracht kommen. Die Anfechtungsbefugnis ist restriktiv zu regeln. Uneingeschränkt sinnvoll ist lediglich die Klagebefugnis eines jeden Organmitglieds in Bezug auf den von diesem Gesellschaftsorgan gefassten Beschluss, und zwar auch ohne eigene Rechtsbetroffenheit. Die Mitglieder anderer Organe – jedenfalls der AG – sollten einen Beschluss nur bei unmittelbarer eigener Rechtsbetroffenheit angreifen können.

Freiburg im Breisgau, 17. April 2024

gez. Prof. Dr. Jan Lieder, LL.M. (Harvard)

